



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



IKRB



# **Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

*(Fassung vom 28.04.2015)*

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
(WBF)**

und den Kantonen

**Aargau**

**Basel-Landschaft**

**Basel-Stadt**

**Jura**

**Solothurn**

sowie der

**Regio Basiliensis**

**über die Förderung des Operationellen Programms  
Interreg V Oberrhein im Rahmen der Neuen  
Regionalpolitik (NRP)**

## 1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie der Regio Basiliensis als Vertragsparteien im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Umsetzung des grenzüberschreitenden Operationellen Programms Interreg V Oberrhein (Anhang 1a) im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) und basiert auf dem Bundesgesetz über Regionalpolitik.

Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

Das Operationelle Programm Interreg V Oberrhein 2014-2020 wurde von allen seinen Partnern<sup>1</sup> als gemeinsames, verbindliches, grenzüberschreitendes Programm im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit erarbeitet und akzeptiert. Das Operationelle Programm bildet den Orientierungsrahmen für die Umsetzung der Aktivitäten von Interreg V Oberrhein 2014-2020.

Die Massnahmen der Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

Die integrationspolitische Zielsetzung des Programms Interreg V Oberrhein ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen, die über diese Programmvereinbarung geförderten Projekte müssen aber einen Beitrag zu den Zielen der Neuen Regionalpolitik (NRP) der Schweizerischen Eidgenossenschaft leisten.

Mit dieser Programmvereinbarung über die Förderung des Operationellen Programms Interreg V Oberrhein im Rahmen der NRP wird der zweite Absatz in Ziffer 5 der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt und der Regio Basiliensis über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogrammes Neue Regionalpolitik 2012-2015 hinfällig.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags sind insbesondere:

von Seiten des Bundes:

---

<sup>1</sup> Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Solothurn, Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis, Bundesrepublik Deutschland, Land Baden-Württemberg mit Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe, Land Rheinland-Pfalz mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalverbände Hochrhein-Bodensee, Südlicher Oberrhein, Mittlerer Oberrhein, Verband Region Rhein-Neckar, Département du Bas-Rhin, Département du Haut-Rhin, Région Alsace, Französischer Staat.

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik, nachfolgend mit BRP abgekürzt (SR **901.0**) (inkl. Botschaft vom 16. November 2005, BBl **2006** 231);
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (SR **901.021**), nachfolgend mit VRP abgekürzt;
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über die Festlegung des Mehrjahresprogramms 2008–2015 des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP), (BBl **2007** 7495) (inkl. Botschaft vom 28. Februar 2007, BBl **2007** 2445);
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBl **2007** 7497);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; Subventionengesetz (SR **616.1**);

von Seiten des Kantons Basel-Landschaft:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Neue Regionalpolitik und die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg V): Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen der Nordwestschweiz und der Regio Basiliensis vom **5. Mai 2015**;
- Beschluss des Landrates des Kantons Basel-Landschaft betreffend Verpflichtungskredit für die Jahre 2014–2020/23 für die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg V) 18. September 2014;

von Seiten des Kantons Basel-Stadt:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die Neue Regionalpolitik und die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg V): Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen der Nordwestschweiz und der Regio Basiliensis vom **5. Mai 2015**;
- Beschluss des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2014 bis 2020 für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg V) vom 18. September 2014;

von Seiten des Kantons Jura

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Jura über die Neue Regionalpolitik und die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg V): Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen der Nordwestschweiz und der Regio Basiliensis vom **xxxy2015**;

von Seiten des Kantons Solothurn:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn über die Neue Regionalpolitik und die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg V): Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen der Nordwestschweiz und der Regio Basiliensis vom **xxyy2015**;

von Seiten der Regio Basiliensis:

- Rahmenvertrag 2015-2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis über den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) inkl. Leistungsauftrag der Regio Basiliensis 2015-2018.

### **3. Vertragsparteien**

Die vorliegende Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) wird gestützt auf die Art. 6, 11 und 16 des BRP zwischen der

- Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF),

und den Kantonen

- Aargau  
Vertreten durch die Staatskanzlei;
- Basel-Landschaft,  
vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- Basel-Stadt,  
vertreten durch das Präsidialdepartement;
- Jura,  
vertreten durch das Département de l'économie et de la coopération;
- und Solothurn,  
vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion;

im Folgenden "die Kantone"

- sowie der Regio Basiliensis

bzw. für alle sieben "die Vertragsparteien"

abgeschlossen.

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis, im Folgenden KRB fungiert gegenüber dem WBF als Ansprechpartner.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist seitens WBF für die Umsetzung der Vereinbarung zuständig.

#### **4. Vertragsperimeter**

Das geographische Gebiet, auf das sich diese Vereinbarung bezieht, umfasst den Schweizer Teil des Programmperimeters Interreg V Oberrhein und somit die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn.

Der Vertragsperimeter ist für die Umsetzung auch Controlling- und Evaluationsobjekt.

#### **5. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2020 (Verpflichtungsperiode), soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Alle Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr kündigen. Auszahlungen an Projekte sind bis am 31. Dezember 2023 möglich.

#### **6. Vertragsgegenstand**

##### **6.1 Oberziel des Vertrags**

Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Umsetzung des grenzüberschreitenden Operationellen Programms Interreg V Oberrhein (Anhang 1a) im Rahmen des BRP.

Die Massnahmen der Schweizerischen Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen resp. der Nordwestschweiz zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen resp. in der Nordwestschweiz beizutragen.

Ziel des Programms Interreg V Oberrhein im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit ist ein Beitrag zur Umsetzung der "Europa-2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum". Das Programm Interreg V Oberrhein fokussiert auf die sechs thematischen Ziele:

- Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation;
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU;

- Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen;
- Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen;
- Förderung von Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität;
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung.

## 6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem Operationellen Programm Interreg V Oberrhein basierende Ziele:

**Ziel 1:** Die Innovationsfähigkeit am Oberrhein ist mittels Wissens- und Technologietransfer zwischen angewandter Wissenschaft und Wirtschaft gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU gesteigert;

**Ziel 2:** Der Standort Oberrhein erkennt und nutzt die sich aus den natürlichen Grundlagen ergebenden Opportunitäten für die Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen "Green Economy" und Tourismus;

**Ziel 3:** Die Standortattraktivität ist verbessert und das regionale Wirtschaftswachstum optimiert durch eine auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete, multimodale Verkehrsplanung;

**Ziel 4:** Das Fachkräfteangebot am Oberrhein ist gestärkt;

**Ziel 5:** Die für die regionale Wettbewerbsfähigkeit erforderliche institutionelle Zusammenarbeit ist sichergestellt.

Handlungsfelder, Meilensteine und Zielindikatoren sind in Anhang 2a festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

## 7. Grundlagen der Finanzierung

### 7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 BRP haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Die Restkosten sind durch Dritte und Eigenleistungen zu decken. Für die vorliegende Programmvereinbarung bildet das Operationelle Programm Interreg V Oberrhein das Umsetzungsprogramm.

Der Beitrag des Bundes wird in Tranchen ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt nur, wenn die entsprechende Kofinanzierung durch die beteiligten Kantone gesichert ist.

Anhang 2b zeigt eine Übersicht zu den Budgets von Bund und beteiligten Kantonen.

Eine weitere Beteiligung des Bundes über den sachlichen Geltungsbereich der NRP hinaus ist über andere Sektoralpolitiken möglich. Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen ist einzuhalten.

## **7.2 Fonds für Regionalentwicklung**

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das SECO eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 BRP ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben. Die Kantone unterstützen den Bund bei diesem Ziel, indem sie die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördern.

## **7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes**

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an die IKRB zu entrichtenden Beträge gelten als Maximalbeträge (inkl. allfällige Mehrwertsteuer). Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

## **7.4 Umgang mit Mehr- respektive Minderaufwänden**

Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und werden vom Bund im Rahmen der Regionalpolitik nicht mitfinanziert. Sofern die Vertragsziele durch die Kantone nachweisbar erfüllt sind, verhandeln die Vertragspartner am Ende der Programmperiode über die Verwendung allfälliger nicht ausgeschöpfter Mittel.

## **7.5 Haftungsausschluss der Regio Basiliensis**

Unter Berücksichtigung von Art. 100 Abs. 1 OR ist die Haftung der Regio Basiliensis sowie ihrer Mitarbeiter gegenüber den Kantonen und dem Bund aus dem Vereinsvermögen der Regio Basiliensis ausgeschlossen.

## **8. Auszahlungsmodalitäten**

### **8.1 Teilzahlungen**

Zwecks Erreichung der in Ziffer 6.2 vereinbarten Vertragsziele verpflichtet sich der Bund, für die im Anhang 2a definierten Leistungen bzw. Massnahmen maximal die in der Finanzplanung (Anhang 2b) aufgeführten globalen Beiträge zu leisten.

Die erste Teilzahlung des Bundes an die IKRB wird nach der Vertragsunterzeichnung innert 6 Wochen geleistet.

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet die IKRB dem Bund im Rahmen der Eingabe des Jahresberichts über das Vorjahr (vgl. Ziff. 10.5.1) einen Antrag für den aktuellen Jahresbeitrag. In diesem Jahresbeitrag wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die letzte Teilzahlung 2020 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von 50% stellt die IKRB ihren Antrag mit der Eingabe des konsolidierten Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch die IKRB mit der Einreichung des aktualisierten konsolidierten Schlussberichts gemäss Ziff. 10.6.2 beantragt.

### **8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und der Kantone**

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht, im kantonalen Recht oder im europäischen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug einer Vertragspartei werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

### **8.3 Bankverbindung**

Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt auf das folgende von der IKRB zu diesem Zweck eingerichtete Bankkonto (vgl. Ziff. 9):

Bank:	UBS Basel
IBAN:	CH2700292292IQ1042888
SWIFT/BIC:	UBSWCHZH80A

## **9. Geschäftsverwaltung**

Gemäss VRP haben die Kantone sämtliche von ihnen bewilligten Finanzhilfeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Die gesamte Geschäftsverwaltung wird der IKRB übertragen (vgl. Ziff. 9.2).

### **9.1 Zuständigkeiten der Kantone**

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft tragen gegenüber dem Bund anteilig die inhaltliche und finanzielle Verantwortung für die bestimmungsgemässe Umsetzung der gesamten vorliegenden Programmvereinbarung und entscheiden abschliessend über die Aufnahme der Projekte in die Bundesförderung.

### **9.2 Zuständigkeiten der IKRB**

Die IKRB nimmt für die Kantone bzw. den Bund folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der Teilnahme der Nordwestschweizer Kantone am Programm Interreg V Oberrhein;
- Information und Beratung der Schweizer Projektverantwortlichen;
- Vertretung der Kantone gegenüber dem Bund auf technischer Ebene, d.h. für die tägliche Geschäftsverwaltung.
- Prüfung der Anträge auf Bundesförderung;
- Vorprüfung der Anträge auf kantonale Förderung und Koordination der Prüfung durch die Kantone;
- Verwaltung der Bundesmittel;
- Controlling und Reporting gegenüber den Kantonen und dem Bund;
- Projektbegleitung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die IKRB nimmt diese Aufgaben für die Kantone gemäss dem Rahmenvertrag 2015-2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis über den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und dem Leistungsauftrag der Regio Basiliensis 2015-2018 wahr.

Die IKRB hat bei der Umsetzung die Vereinbarungen zu beachten, die im Rahmen des Programms Interreg V Oberrhein mit den europäischen Partnern eingegangen wurden. Die Einverständniserklärung (siehe Anhang 1b) gilt dazu als Basis.

## **10. Pflichten der Vertragsparteien**

### **10.1 Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Die Kantone und die IKRB verpflichten sich, die einzelnen Regionen angemessen zu berücksichtigen. Sie erlauben dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

### **10.2 Kommunikation**

Die Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzhilfe des Bundes und der Kantone hinzuweisen.

### **10.3 Öffentlichkeitsprinzip**

Die Kantone und die IKRB erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das WBF im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) die vorliegende Programmvereinbarung zugänglich machen und über den Inhalt dieser Vereinbarung, namentlich über die konkreten Ziele, die Bundesfinanzierung und die Rolle der Kantone informieren sowie über die geförderten Projekte und den/die Namen und Adresse/n des/der begünstigten Bundesfinanzhilfeempfänger/s Auskunft erteilen kann.

Die Kantone und die IKRB verpflichten sich, dieses Öffentlichkeitsprinzip auch in ihren Entscheiden gegenüber den zu fördernden Projektträgern ausdrücklich festzuhalten.

### **10.4 Koordination mit kantonalen und interkantonalen Umsetzungsprogrammen**

Die Kantone und die IKRB verpflichten sich, die Koordination zwischen der Umsetzung des Operationellen Programms Interreg V Oberrhein und den übrigen Umsetzungsprogrammen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik zu gewährleisten (siehe auch Anhang 5).

### **10.5 Politikübergreifende Abstimmung**

Die Kantone und die IKRB verpflichten sich, die in ihre Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken auf Kantonsebene sowohl sachlich als auch finanziell abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (z.B. Aussenpolitik, Agglomerationspolitik, Tourismuspolitik, Raumentwicklung, Innovationspolitik/KTI-WTT, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Die IKRB weist im Rahmen der Berichterstattung gegenüber dem Bund aus, wie die Kantone die Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie des Raumkonzepts Schweiz bei der Umsetzung des Operationellen Programms Interreg V Oberrhein und bei der

Auswahl der Projekte berücksichtigen. Es wird den Kantonen empfohlen, für Projekte, die massgebliche Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen aufweisen, eine Nachhaltigkeitsbeurteilung vorzusehen.

Der Abschluss dieser Programmvereinbarung zum Operationellen Programm Interreg V Oberrhein stellt kein Präjudiz für Genehmigung und Bewilligungen im Rahmen bundesrechtlich geregelter Verfahren ausserhalb der Regionalpolitik (kantonale Richtpläne, usw.) dar. Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen (z.B. Infrastrukturen) müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung) abgestimmt und festgelegt werden.

## **10.6 Leistungsbeurteilung, Controlling, Reporting, Evaluation**

Die IKRB ist für das Controlling und das Reporting (jährliche konsolidierte Berichterstattung über die Umsetzung) an den Bund und die Kantone verantwortlich. Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte. Es wird vereinbart, dass die IKRB die Projektmindestinformationen gemäss diesem Standard-Instrument halbjährlich liefert.

### **10.6.1 Jahresberichte**

Die IKRB reicht dem SECO und den Kantonen unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des Folgejahres und erstmals 2016 einen konsolidierten Jahresbericht ein. Dieser enthält mindestens eine umfassende Übersicht über den Stand der Zielerreichung (aktualisierter Anhang 2a) und einen detaillierten Finanzabschluss inkl. die vom Bund geforderten Auswertungen mit den Mindestinformationen gemäss CHMOS-Standard. Im anschliessenden Jahresgespräch zwischen dem SECO, den Kantonen und der IKRB werden die offenen Punkte geklärt. Bund, Kantone und IKRB genehmigen das Sitzungsprotokoll, welches Bestandteil des Controllings ist.

Die konsolidierte Berichterstattung zum sechsten und siebten Programmjahr erfolgt gemeinsam mit dem Schlussbericht.

### **10.6.2 Schlussbericht**

Zu Ende der Periode legt die IKRB gemäss Vorgaben des SECO einen konsolidierten Schlussbericht über die gesamte Programmperiode 2014-2020 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2a, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Aktualisierung der Beurteilung aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung des Operationellen Programms Interreg V Oberrhein gemäss Ziffer 10.5 sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der konsolidierte Schlussbericht wird nach Beendigung der Periode aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet die IKRB die dazu vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe.

### **10.6.3 Wirkungsmonitoring**

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und Kantone, resp. die IKRB ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Die IKRB liefert die benötigten Informationen zur Wirkungsmessung anhand von mit dem Bund und den Kantonen bezeichneten Projekten.

### **10.6.4 Finanzaufsicht**

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonalen Finanzkontrollen (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von der IKRB weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und den KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK sind immer zur Schlussbesprechung einzuladen.

Alle Parteien (u.a. EFK, KFK, Kantone, IKRB, geprüfte Stelle und SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

### **10.6.5 Evaluierung von Organisationen mit Betriebsbeiträgen gestützt auf Art. 5**

#### **BRP**

Die IKRB wird im Hinblick auf das Ende der Programmperiode die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und der Wirksamkeit von Organisationen (Cluster, Plattformen, WTT- und Innovationsförderungsstellen, weitere Intermediäre) veranlassen, die gestützt auf Art. 5 BRP Finanzhilfen für ihre Betriebsaufwendungen erhalten. Die Ergebnisse sind dem WBF auf Anfrage vorzulegen. Sie werden für die Begründung eines allfälligen weiteren Mehrjahresprogramms und die Bemessung künftiger Finanzhilfen verwendet.

## **11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten**

### **11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen**

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.

## **11.2 Zahlungsverzug des Bundes und der Kantone**

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder der Kantone prüfen und vereinbaren die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

## **11.3 Antrag**

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen

## **12. Erfüllung der Vereinbarung**

### **12.1 Erfüllung des Vertrags**

Der Vertrag gilt als durch die Kantone resp. die IKRB erfüllt, wenn die Vertragsziele gemäss Ziffer 6 sowie Anhang 2a am Ende der Vertragsdauer vollständig erreicht sind. Sie sind für eine vertragsgemässe Verwendung der ihnen gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

### **12.2 Nicht oder nur partielle Erreichung der Ziele**

Falls ein in diesem Vertrag enthaltenes Vertragsziel gemäss Anhang 2a nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, sind die Kantone resp. die IKRB verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen.

### **12.3 Rückzahlung**

Die Kantone bzw. die IKRB haben lediglich Anspruch auf die Beiträge, die anteilmässig zu den erreichten Zielen berechnet werden. Sofern die Kantone bzw. die IKRB Bundesbeiträge bezogen haben, die gemäss Ziff. 12.1 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese von der IKRB zurückbezahlt.

## **13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

### **13.1 Grundsatz der Kooperation**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

### **13.2 Mediationsverfahren**

Scheint keine Einigung möglich, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten. Die Durchführung des Mediationsverfahrens gemäss Anhang 4 ist Voraussetzung für ein anschliessendes allfälliges Beschreiten des Rechtswegs.

### **13.3 Rechtsweg**

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).

## **14. Verschiedenes**

### **14.1 Änderung des Vertrags**

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten sämtlicher Vertragsparteien.

### **14.2 Kontaktstellen**

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Kontaktstellen:

Für den Kanton Aargau

Staatskanzlei des Kantons Aargau, Strategie und Aussenbeziehungen,  
Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Für den Kanton Basel-Landschaft

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Aussenbeziehungen,  
Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Für den Kanton Basel-Stadt

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, Aussenbeziehungen und  
Standortmarketing, Marktplatz 30a, 4001 Basel

Für den Kanton Jura

République et Canton du Jura, Département de l'Economie et de la Coopération,  
Service de la coopération, 12, rue de la Préfecture, Maison de Grandvillers, 2800  
Delémont

Für den Kanton Solothurn

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Departementssekretariat,  
Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Für die Regio Basiliensis (IKRB)

Regio Basiliensis (IKRB), Freie Strasse 84, 4010 Basel

Für das WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

## **15. Inkrafttreten der Vereinbarung**

Dieser Vertrag tritt mit seiner rechtsgültigen Unterzeichnung durch die  
Vertragsparteien in Kraft.

## **16. Anhänge**

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und  
stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

1. Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags
2. Anhang 2:
  - 2a: Vertragsziele, Massnahmen, Meilensteine, Indikatoren 2014-2020
  - 2b: Finanzplanung 2014-2020
3. Anhang 1:
  - 1a: Das Operationelle Programm Interreg V Oberrhein 2014-2020
  - 1b: Die Einverständniserklärung der Schweizer Programmpartner Interreg V  
Oberrhein 2014 - 2020
4. Anhang 5: Koordination mit den kantonalen und interkantonalen  
Umsetzungsprogrammen

5. Anhang 3: Regionalmanagement Interreg V Oberrhein in der Nordwestschweiz
6. Anhang 4: Mediationsverfahren
7. Anhang 6: Relevante Dokumente der Europäischen Union zur ETZ
  - a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
  - b) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013
  - c) Verordnung (EU) Nr. 1299/2013

Vertragsparteien:

Ort, Datum

Unterschrift

**Schweizerische Eidgenossenschaft**

Eidg. Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)  
Bundesrat Johann Schneider-Ammann

□ . □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ .

**Kanton Aargau**

Staatskanzlei  
Staatsschreiber Dr. Peter Grünenfelder

□ □ □ . □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ .

**Kanton Basel-Landschaft**

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli

□ □ □ □ □ . □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ .

**Kanton Basel-Stadt**

Präsidialdepartement  
Regierungspräsident Dr. Guy Morin

□ □ □ □ . □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ .

**République et Canton du Jura**

Département de l'Economie et de la  
Coopération  
Ministre Michel Probst

□ □ □ . □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ .

**Kanton Solothurn**

Volkswirtschaftsdepartement  
Regierungsrätin Esther Gassler

□ □ □ □ □ . □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ .

**Regio Basiliensis**

Präsidentin Dr. Kathrin Amacker

□ □ □ □ □ . □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ .

Geschäftsführer Dr. Manuel Friesecke

□ .

## **Anhänge**

Anhang 1a: Das Operationelle Programm Interreg V Oberrhein 2014-2020

Anhang 1b: Die Einverständniserklärung der Schweizer Programmpartner Interreg V Oberrhein 2014 - 2020

Anhang 2a: Vertragsziele, Massnahmen, Meilensteine, Indikatoren 2014□2020

Anhang 2b: Finanzplanung 2014□2020

Anhang 3: Regionalmanagement Interreg V Oberrhein in der Nordwestschweiz

Anhang 4: Mediationsverfahren

Anhang 5: Koordination mit den kantonalen und interkantonalen Umsetzungsprogrammen

Anhang 6: Relevante Dokumente der Europäischen Union zur ETZ

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;
- b) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006;
- c) Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

## **Verteiler**

Schweizerische Eidgenossenschaft (2)

Kanton Aargau (1)

Kanton Basel-Stadt (1)

Kanton Basel-Landschaft (1)

Kanton Jura (1)

Kanton Solothurn (1)

Regio Basiliensis (2)

**ANHANG 1A: DAS OPERATIONELLE PROGRAMM INTERREG V  
OBERRHEIN 2014-2020**

**Link zum Download:**

<http://www.interreg-oberrhein.eu/index.php?cmpref=31444&lang=de&module=media&action=Display>



## Einverständniserklärung

### zu den Inhalten des Operationellen Programms INTERREG V Oberrhein und Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 9 der Verordnung (EU) 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ETZ-Verordnung)

In Anbetracht

- Der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Allgemeine ESI-Fonds-Verordnung)
- Der Verordnung (EU) 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (EFRE-Verordnung)
- Der Verordnung (EU) 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ETZ-Verordnung)
- Des Entwurfs des Operationellen Programms INTERREG V Oberrhein in seiner Fassung vom 1. Juli 2014

erklären sich die Schweizer Programmpartner, vertreten durch die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB)

- mit sämtlichen Inhalten des Operationellen Programms INTERREG V Oberrhein 2014-2020, und insbesondere dem Kapitel 5 „Durchführungsbestimmungen für das Kooperationsprogramm“, einverstanden
- und verpflichten sich, die zur Durchführung des Kooperationsprogramms erforderlichen Kofinanzierungsmittel bereitzustellen. Die Kofinanzierung der Vorhaben obliegt deren jeweiligen Kofinanzierungspartnern.

Für die Schweizer Programmpartner, vertreten durch die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB),

Dr. Manuel Friesecke

Ort und Datum

Unterschrift

Geschäftsführer  
REGIO BASILIENSIS

Basel,

07/14

REGIO BASILIENSIS  
Freie Strasse 84  
Postfach  
CH - 4010 Basel



Die Ziele, Indikatoren und Meilensteine sind Grundlage für die Planung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Bundes aus dem Fonds für Regionalentwicklung, die Berichterstattung der Kantone, das Vertrags-Controlling durch den Bund sowie für den definitiven Mittelantrag der Kantone. Die Erreichung der Vertragsziele wird durch Zielindikatoren und Sollwerte gemessen. Die Strukturierung nach Output (geplante konkrete Leistungen), Outcome (angestrebte Verhaltensänderung der Zielgruppen) und Impact (Beitrag zur Problemlösung) soll helfen, SMARTe Ziele und Indikatoren zu formulieren (d.h. spezifische, messbare, adäquate, realistische und terminierte) (vgl. Tabellenblatt "Support für Zielformulierung").

Vertragsziele <sup>1)</sup> Detaillierung wo möglich und sinnvoll		Meilensteine / Output-Indikatoren <sup>2)</sup> / Sollwert <sup>3)</sup>	Outcome-Indikatoren <sup>2)</sup> / Sollwert <sup>3)</sup>	Impact-Indikatoren <sup>2)</sup> / Sollwert <sup>3)</sup>
<b>2015</b>				
<b>Ziel 1</b>	Die Innovationsfähigkeit am Oberrhein ist mittels Wissens- und Technologietransfer zwischen angewandter Wissenschaft und Wirtschaft gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU gesteigert	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kooperationsprojekte in der angewandten Forschung mit vermehrter Beteiligung von Unternehmen</li> <li>- Massnahmen zum gesteigerten Wissensaustausch und zur verstärkten Zusammenarbeit in Wissenschaft und Wirtschaft, insb. im Bereich KMU und Unternehmensinitiativen</li> <li>- Entwicklung grenzüberschreitender Strategien und Werkzeuge zur Gestaltung und Anwendung neuer Wirtschafts- und Geschäftsmodelle</li> <li>- Regionale WTT-Netzwerke und Cluster</li> </ul> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der Unternehmen, die mittels Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit Forschungs- und Hochschuleinrichtungen zusammenarbeiten (2)</li> <li>- Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung (0)</li> <li>- Zahl der geförderten Cluster- und Netzwerkstrukturen (1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etablierung zusätzlicher Forschungsk Kooperationen und Zusammenarbeitsformen in Wissenschaft und Wirtschaft</li> <li>- Unternehmen entwickeln neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Strukturen</li> <li>- Gesteigerter Transfer zw. Forschungsinstitutionen und Unternehmen</li> <li>- Erweiterung der Absatzmöglichkeiten von KMU</li> <li>- Mitarbeiter von KMU qualifizieren sich grenzüberschreitend weiter</li> <li>- Die Innovationsförderung geschieht koordiniert mit den Regionalen Innovationssystemen</li> </ul> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der KMU, die neu grenzüberschreitend aktiv sind (0)</li> <li>- Zahl der Anwendungen und Innovationen, die von grenzüberschreitenden Konsortien aus dem Oberrhein entwickelt werden (2)</li> <li>- Zahl neuer oder verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Verfahren aufgrund unterstützter Projekte (2)</li> <li>- Dokumentierte Kooperationsfortschritte resp. daraus resultierende Effizienzgewinne (0)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Der Oberrhein verfügt als international wettbewerbsfähige grenzüberschreitende Wissens- und Innovationsregion über eine im nationalen Durchschnitt überdurchschnittliche Beschäftigungsrate sowie</li> <li>- eine gestärkte regionale Innovationsleistungsfähigkeit</li> <li>- wahrgenommene und z.t. realisierte Innovationspotenziale der Unternehmen und</li> <li>- gesteigerte, gemeinsame internationale Vermarktungsmöglichkeiten für KMU</li> </ul> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gestärkte regionale Innovationsleistungsfähigkeit</li> <li>- genutzte grenzüberschreitende Innovationspotenziale</li> <li>- verbesserte weiche Standortfaktoren, insb. auch für KMU</li> <li>- National überdurchschnittliche Beschäftigungsquote</li> <li>- Wertschöpfung</li> <li>- Arbeitsplätze</li> <li>- neue Unternehmen</li> </ul>
<b>Ziel 2</b>	Der Standort Oberrhein erkennt und nutzt die sich aus den natürlichen Grundlagen ergebenden Opportunitäten für die Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen "Green Economy" und Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Optimierte /zusätzliche Kooperationen / Kooperationsformen von Leistungsanbietern im Tourismus</li> <li>-Entwicklung und Umsetzung grenzüberschreitender Konzepte, Werkzeuge und Installationen zur effizienten Energienutzung und zur Bewirtschaftung erneuerbarer Energien</li> <li>-Verbesserte Erreichbarkeit und Kapazitätssteigerung von touristischen Destinationen</li> <li>-Entwicklung / Optimierung sowie anschl. Vermarktung von hochwertigen, wertschöpfungsorientierten, branchenübergreifenden Angeboten</li> </ul> <p><b>Indikatoren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zahl neuer bzw. verbesserter Produkte / Angebote / Dienstleistungen / Strukturen im Tourismus (0)</li> <li>-Gemeinsam erarbeitete regionale Entwicklungsstrategie für den Tourismus (0)</li> <li>-Anzahl durchgeführter Massnahmen im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien auf der Basis der Klimaschutz- und Energiestrategie Oberrhein (0)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Verbesserung der touristischen Nutzung der Stätten des Natur- und Kulturerbes</li> <li>-Zunahme der wirtschaftlichen Aktivitäten in Tourismus auf der Grundlage einer gezielten regionalen Entwicklungsstrategie</li> <li>-Die Tourismusförderung geschieht koordiniert mit den kantonalen Tourismusstrategien und dem NRP-Schwerpunkt «Strukturwandel im Tourismus» folgend</li> <li>-Grenzüberschreitende Abstimmung vorhandener Instrumente auf der Basis der Klimaschutz- und Energiestrategie Oberrhein</li> <li>- Wirtschaft am Oberrhein nutzt Produkt- und Dienstleistungsangebot zur Steigerung der Energieeffizienz</li> </ul> <p><b>Indikatoren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zahl der an Projekten beteiligten Unternehmen, die eine Unterstützung erhalten (0)</li> <li>-Zahl Nutzer neuer bzw. verbesserter Produkte, Angebote und Dienstleistungen im Tourismussektor (0)</li> <li>- Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen im Tourismus (0)</li> <li>- Zahl der Nutzer neuer bzw. optimierter Produkte, Angebote und Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz (0)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Ausschöpfung von Innovationspotenzialen</li> <li>-Steigerung der Standortattraktivität</li> <li>-Ausweitung der Tourismussaison</li> </ul> <p><b>Indikatoren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zusätzliche Gäste</li> <li>-Wertschöpfung</li> <li>-Gesicherte und neue Arbeitsplätze</li> <li>-neue Unternehmen</li> </ul>
<b>Ziel 3</b>	Die Standortattraktivität ist verbessert und das regionale Wirtschaftswachstum optimiert durch eine auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete, multimodale Verkehrsplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Planung und Umsetzung leistungsfähiger, multimodaler und integrierter Verkehrssysteme sowie neuer Mobilitätsformen</li> <li>-Pilotvorhaben, Potenzialabklärungen und Machbarkeitsüberlegungen hinsichtlich einer auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichteten Verkehrsplanung</li> </ul> <p><b>Indikatoren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zahl neuer Konzepte und Instrumente zugunsten effizienter grenzüberschreitender Verkehrssysteme (2)</li> <li>-Zahl der umgesetzten Initiativen im Bereich multimodaler Verkehr (1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Intelligente, nachhaltige und leistungsfähige grenzüberschreitende Verknüpfung von Verkehrssystemen und -trägern</li> </ul> <p><b>Indikatoren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Dokumentierte Kooperationsfortschritte resp. daraus resultierende Effizienzgewinne</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Effizienzsteigerung der Wirtschaft</li> <li>-Ausschöpfung von Innovationspotenzialen der Unternehmen</li> <li>-Verbesserung der weichen Standortfaktoren</li> </ul> <p><b>Indikatoren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Gestärkte regionale Innovationsleistungs-fähigkeit</li> <li>-Verbesserte weiche Standortfaktoren</li> <li>-Wertschöpfung</li> <li>-Arbeitsplätze</li> <li>-neue Unternehmen</li> </ul>

<p><b>Ziel 4</b></p>	<p>Das Fachkräfteangebot am Oberrhein ist gestärkt</p>	<p>-Strategien und / oder Massnahmen zur Qualifizierung und Sicherung von Fachkräften          -Konzeption und Umsetzung von Strategien, Methoden und Werkzeugen zur Entwicklung der Vergleichbarkeit von Ausbildungen sowie zur Ausrichtung des Bildungsangebots an der Unternehmenspraxis  <b>Indikatoren</b>          -Zahl neugeschaffener Angebote der Aus- und Weiterbildung (2)          -Entwickelte / umgesetzte Strategien und / oder Massnahmen zur Qualifizierung und Sicherung von Fachkräften (0)</p>	<p>-Nutzung des grenzüberschreitenden Angebots an Aus- und Weiterbildung          -Dokumentierte Koordinations- und Kooperationsfortschritte resp. daraus resultierende Verbesserungen bei der Qualifizierung und Sicherung der Fachkräfte          -Administrative und materielle Hindernisse für grenzüberschreitende Mobilität für Fachkräfte sind reduziert  <b>Indikatoren</b>          -Zahl der Teilnehmer an unterstützten gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen (0)          -Administrative und materielle Hindernisse für grenzüberschreitende Mobilität für Fachkräfte sind reduziert</p>	<p>-Verbesserung der regionalen Innovationsleistungsfähigkeit          -Steigerung des Fachkräfteangebots am Oberrhein          -Verbesserung der weichen Standortfaktoren  <b>Indikatoren</b>          -Besser qualifizierte Fachkräfte          -Zusätzliche Fachkräfte, insbesondere in Mangelberufen</p>
<p><b>Ziel 5</b></p>	<p>Die für die regionale Wettbewerbsfähigkeit erforderliche institutionelle Zusammenarbeit ist sichergestellt</p>	<p>-Aufbau, Erweiterung resp. Optimierung der Kooperationen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit          -Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien          -Steigerung von Innovation und Qualität des grenzüberschreitenden Dienstleistungsangebots von Verwaltungen und Institutionen          -Potenzialabklärungen          -Ausweitung erfolgreicher Pilotvorhaben für gemeinsam betriebene Leistungen und Einrichtungen in inhaltlicher und räumlicher Hinsicht  <b>Indikatoren</b>          -Zusätzliche resp. optimierte Kooperationen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (1)          -Erarbeitete / umgesetzte Entwicklungsstrategien und ggfs. an Steigerung der Wirksamkeit und des Nutzens ausgerichtete Potenzialabklärungen (1)          -Erhöhte Qualität des grenzüberschreitenden Dienstleistungsangebots der Verwaltung und Institutionen</p>	<p>-Verbesserungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region          -Verbesserungen der Governance zw. Grenzüberschreitenden Akteuren hinsichtlich Effizienz und Effektivität auf der Grundlage der Strategie 2020 der Triationalen Metropolregion Oberrhein  <b>Indikatoren</b>          -Dokumentierte Koordinations- und Kooperationsfortschritte resp. daraus resultierende Effizienzgewinne (1)          -Durch die entsprechenden Akteure umgesetzten Projekte und Strategien (0)</p>	<p>-Erhöhung des unternehmerischen Denkens und Handelns          -Erleichterung wirtschaftlicher Tätigkeit          -Ausschöpfung von Innovationspotenzialen der Unternehmen          -Verbesserung der weichen Standortfaktoren          -Verbesserungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region  <b>Indikatoren</b>          -Verbesserte Standortfaktoren          -Wertschöpfung          -gesicherte und neue Arbeitsplätze</p>
<p><b>Regionalmanagement</b></p>	<p>-Effizientes Antrags-, Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren          - Effizientes inhaltliches und finanzielles Programmmanagement          -Effiziente Zusammenarbeit zwischen den kantonalen NRP-/Interreg-Fachstellen sowie der Regio Basiliensis (IKRB)          -Regelmässige Abstimmung mit den Nordwestschweizer Kantonen          -Überprüfung der Angemessenheit des Regionalmanagements</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterführung des bestehenden Prüf- und Kontrollverfahrens</li> <li>2. Einführung eines effizienten Antrags- Prüf, Bewilligungs- und Kontrollverfahrens</li> <li>3. Mitarbeit bei der Umsetzung des Programms Interreg V Oberrhein</li> <li>4. Bedarfsgerechte Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>5. Überarbeitung des Handbuchs für Schweizer Projektpartner</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Laufende Projekte werden geprüft und im Hinblick auf ihren Abschluss kontrolliert</li> <li>2. Projektanträge werden eingereicht, geprüft und bewilligt</li> <li>3. Regelmässige Abstimmung zwischen den kantonalen NRP-/Interreg-Fachstellen und der IKRB</li> <li>4. Regelmässige Abstimmung mit den Nordwestschweizer Partnerkantonen innerhalb der NWRK auf Projekt- und Programmebene</li> <li>5. Schweizer Interessen werden bei der Umsetzung des Programms Interreg V Oberrhein berücksichtigt</li> <li>6. Nordwestschweizer Projektinteressierte kennen Umsetzungsstand von Interreg V Oberrhein</li> </ol>	<p>- Effizientes Programmmanagement          - Strategie des Programms Interreg V Oberrhein ist bekannt</p>

<b>2016</b>				(Aktualisierung mit Jahresbericht 2015)
Ziel 1	und Technologietransfer zwischen angewandter			
Ziel 2	natürlichen Grundlagen ergebenden Opportunitäten für die			
Ziel 3	Wirtschaftswachstum optimiert durch eine auf die			
Ziel 4	Das Fachkräfteangebot am Oberrhein ist gestärkt			
Ziel 5	institutionelle Zusammenarbeit ist gesteigert			
<b>Regionalmanagement</b>				
<b>2017</b>				(Aktualisierung mit Jahresbericht 2016)
Ziel 1	und Technologietransfer zwischen angewandter			
Ziel 2	natürlichen Grundlagen ergebenden Opportunitäten für die			
Ziel 3	Wirtschaftswachstum optimiert durch eine auf die			
Ziel 4	Das Fachkräfteangebot am Oberrhein ist gestärkt			
Ziel 5	institutionelle Zusammenarbeit ist gesteigert			
<b>Regionalmanagement</b>				
<b>2018</b>				(Aktualisierung mit Jahresbericht 2017)
Ziel 1	und Technologietransfer zwischen angewandter			
Ziel 2	natürlichen Grundlagen ergebenden Opportunitäten für die			
Ziel 3	Wirtschaftswachstum optimiert durch eine auf die			
Ziel 4	Das Fachkräfteangebot am Oberrhein ist gestärkt			
Ziel 5	institutionelle Zusammenarbeit ist gesteigert			
<b>Regionalmanagement</b>				
<b>2019</b>				(Aktualisierung mit Jahresbericht 2018)
Ziel 1	und Technologietransfer zwischen angewandter			
Ziel 2	natürlichen Grundlagen ergebenden Opportunitäten für die			
Ziel 3	Wirtschaftswachstum optimiert durch eine auf die			
Ziel 4	Das Fachkräfteangebot am Oberrhein ist gestärkt			
Ziel 5	institutionelle Zusammenarbeit ist gesteigert			
<b>Regionalmanagement</b>				

2020 (Sollwerte gelten bis Programmende 2023)		Aktualisierung mit Schlussbericht		
Ziel 1	Die Innovationsfähigkeit am Oberrhein ist mittels Wissens- und Technologietransfer zwischen angewandter Wissenschaft und Wirtschaft gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU gesteigert	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Kooperationsprojekte in der angewandten Forschung mit vermehrter Beteiligung von Unternehmen</li> <li>-Massnahmen zum gesteigerten Wissensaustausch und zur verstärkten Zusammenarbeit in Wissenschaft und Wirtschaft, insb. im Bereich KMU und Unternehmensinitiativen</li> <li>-Entwicklung grenzüberschreitender Strategien und Werkzeuge zur Gestaltung und Anwendung neuer Wirtschafts- und Geschäftsmodelle</li> <li>-Regionale WTT-Netzwerke und Cluster</li> </ul> <b>Indikatoren:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zahl der Unternehmen, die mittels Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit Forschungs- und Hochschuleinrichtungen zusammenarbeiten (100)</li> <li>Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung (250)</li> <li>-Zahl der geförderten Cluster- und Netzwerkstrukturen (7)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etablierung zusätzlicher Forschungsk Kooperationen und Zusammenarbeitsformen in Wissenschaft und Wirtschaft</li> <li>- Unternehmen entwickeln neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Strukturen</li> <li>- Gesteigerter Transfer zw. Forschungsinstitutionen und Unternehmen</li> <li>- Erweiterung der Absatzmöglichkeiten von KMU</li> <li>- Mitarbeiter von KMU qualifizieren sich grenzüberschreitend weiter</li> <li>- Die Innovationsförderung geschieht koordiniert mit den Regionalen Innovationssystemen</li> </ul> <b>Indikatoren:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der KMU, die neu grenzüberschreitend aktiv sind (50)</li> <li>- Zahl der Anwendungen und Innovationen, die von grenzüberschreitenden Konsortien aus dem Oberrhein entwickelt werden (40)</li> <li>- Zahl neuer oder verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Verfahren aufgrund unterstützter Projekte (40)</li> <li>- Dokumentierte Kooperationsfortschritte resp. daraus resultierende Effizienzgewinne (6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Der Oberrhein verfügt als international wettbewerbsfähige grenzüberschreitende Wissens- und Innovationsregion über eine im nationalen Durchschnitt überdurchschnittliche Beschäftigungsrate sowie</li> <li>- eine gestärkte regionale Innovationsleistungsfähigkeit</li> <li>- ausgeschöpfte Innovationspotenziale der Unternehmen und</li> <li>- gesteigerte, gemeinsame internationale Vermarktungsmöglichkeiten für KMU</li> </ul> <b>Indikatoren:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gestärkte regionale Innovationsleistungsfähigkeit</li> <li>- genutzte grenzüberschreitende Innovationspotenziale</li> <li>- verbesserte weiche Standortfaktoren, insb. auch für KMU</li> <li>- National überdurchschnittliche Beschäftigungsquote</li> <li>- Wertschöpfung</li> <li>- Arbeitsplätze</li> <li>- neue Unternehmen</li> </ul>
Ziel 2	Der Standort Oberrhein erkennt und nutzt die sich aus den natürlichen Grundlagen ergebenden Opportunitäten für die Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen "Green Economy" und Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Optimierte /zusätzliche Kooperationen / Kooperationsformen von Leistungsanbietern im Tourismus</li> <li>-Entwicklung und Umsetzung grenzüberschreitender Konzepte, Werkzeuge und Installationen zur effizienten Energienutzung und zur Bewirtschaftung erneuerbarer Energien</li> <li>-Verbesserte Erreichbarkeit und Kapazitätssteigerung von touristischen Destinationen</li> <li>-Entwicklung / Optimierung sowie anschl. Vermarktung von hochwertigen, wertschöpfungsorientierten, branchenübergreifenden Angeboten</li> </ul> <b>Indikatoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zahl neuer bzw. verbesserter Produkte / Angebote / Dienstleistungen / Strukturen im Tourismus (10)</li> <li>-Gemeinsam erarbeitete regionale Entwicklungsstrategie für den Tourismus (1)</li> <li>-Anzahl durchgeführter Massnahmen im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien auf der Basis der Klimaschutz- und Energiestrategie Oberrhein (20)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Verbesserung der touristischen Nutzung der Stätten des Natur- und Kulturerbes</li> <li>-Zunahme der wirtschaftlichen Aktivitäten in Tourismus auf der Grundlage einer gezielten regionalen Entwicklungsstrategie</li> <li>-Die Tourismusförderung geschieht koordiniert mit den kantonalen Tourismusstrategien und dem NRP-Schwerpunkt «Strukturwandel im Tourismus» folgend</li> <li>-Grenzüberschreitende Abstimmung vorhandener Instrumente auf der Basis der Klimaschutz- und Energiestrategie Oberrhein</li> <li>- Wirtschaft am Oberrhein nutzt Produkt- und Dienstleistungsangebot zur Steigerung der Energieeffizienz</li> </ul> <b>Indikatoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zahl der an Projekten beteiligten Unternehmen, die eine Unterstützung erhalten (50)</li> <li>-Zahl Nutzer neuer bzw. verbesserter Produkte, Angebote und Dienstleistungen im Tourismussektor (1000)</li> <li>- Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen im Tourismus (300)</li> <li>- Zahl der Nutzer neuer bzw. optimierter Produkte, Angebote und Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz (500)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Ausschöpfung von Innovationspotenzialen</li> <li>-Steigerung der Standortattraktivität</li> <li>-Ausweitung der Tourismussaison</li> </ul> <b>Indikatoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zusätzliche Gäste</li> <li>-Wertschöpfung</li> <li>-Gesicherte und neue Arbeitsplätze</li> <li>-neue Unternehmen</li> </ul>
Ziel 3	Die Standortattraktivität ist verbessert und das regionale Wirtschaftswachstum optimiert durch eine auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete, multimodale Verkehrsplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Planung und Umsetzung leistungsfähiger, multimodaler und integrierter Verkehrssysteme sowie neuer Mobilitätsformen</li> <li>-Pilotvorhaben, Potenzialabklärungen und Machbarkeitsüberlegungen hinsichtlich einer auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichteten Verkehrsplanung</li> </ul> <b>Indikatoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zahl neuer Konzepte und Instrumente zugunsten effizienter grenzüberschreitender Verkehrssysteme (10)</li> <li>-Zahl der umgesetzten Initiativen im Bereich multimodaler Verkehr (5)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Intelligente, nachhaltige und leistungsfähige grenzüberschreitende Verknüpfung von Verkehrssystemen und -trägern</li> </ul> <b>Indikatoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Dokumentierte Kooperationsfortschritte resp. daraus resultierende Effizienzgewinne</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Effizienzsteigerung der Wirtschaft</li> <li>-Ausschöpfung von Innovationspotenzialen der Unternehmen</li> <li>-Verbesserung der weichen Standortfaktoren</li> </ul> <b>Indikatoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Gestärkte regionale Innovationsleistungs-fähigkeit</li> <li>-Verbesserte weiche Standortfaktoren</li> <li>-Wertschöpfung</li> <li>-Arbeitsplätze</li> <li>-neue Unternehmen</li> </ul>

Ziel 4	Das Fachkräfteangebot am Oberrhein ist gestärkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Strategien und / oder Massnahmen zur Qualifizierung und Sicherung von Fachkräften</li> <li>-Konzeption und Umsetzung von Strategien, Methoden und Werkzeugen zur Entwicklung der Vergleichbarkeit von Ausbildungen sowie zur Ausrichtung des Bildungsangebots an der Unternehmenspraxis</li> <li><b>Indikatoren</b></li> <li>-Zahl neugeschaffener Angebote der Aus- und Weiterbildung (10)</li> <li>-Entwickelte / umgesetzte Strategien und / oder Massnahmen zur Qualifizierung und Sicherung von Fachkräften (10)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Nutzung des grenzüberschreitenden Angebots an Aus- und Weiterbildung</li> <li>-Dokumentierte Koordinations- und Kooperationsfortschritte resp. daraus resultierende Verbesserungen bei der Qualifizierung und Sicherung der Fachkräfte</li> <li>-Administrative und materielle Hindernisse für grenzüberschreitende Mobilität für Fachkräfte sind reduziert</li> <li><b>Indikatoren</b></li> <li>-Zahl der Teilnehmer an unterstützten gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen (300)</li> <li>-Administrative und materielle Hindernisse für grenzüberschreitende Mobilität für Fachkräfte sind reduziert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Verbesserung der regionalen Innovationsleistungsfähigkeit</li> <li>-Steigerung des Fachkräfteangebots am Oberrhein</li> <li>-Verbesserung der weichen Standortfaktoren</li> <li><b>Indikatoren</b></li> <li>-Besser qualifizierte Fachkräfte</li> <li>-Zusätzliche Fachkräfte, insbesondere in Mangelberufen</li> </ul>
Ziel 5	Die für die regionale Wettbewerbsfähigkeit erforderliche institutionelle Zusammenarbeit ist sichergestellt	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Aufbau, Erweiterung resp. Optimierung der Kooperationen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit</li> <li>-Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien</li> <li>-Steigerung von Innovation und Qualität des grenzüberschreitenden Dienstleistungsangebots von Verwaltungen und Institutionen</li> <li>-Potenzialabklärungen</li> <li>-Ausweitung erfolgreicher Pilotvorhaben für gemeinsam betriebene Leistungen und Einrichtungen in inhaltlicher und räumlicher Hinsicht</li> <li><b>Indikatoren</b></li> <li>-Zusätzliche resp. optimierte Kooperationen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (5)</li> <li>-Erarbeitete / umgesetzte Entwicklungsstrategien und ggfs. an Steigerung der Wirksamkeit und des Nutzens ausgerichtete Potenzialabklärungen (3)</li> <li>-Erhöhte Qualität des grenzüberschreitenden Dienstleistungsangebots der Verwaltung und Institutionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Verbesserungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region</li> <li>-Verbesserungen der Governance zw. Grenzüberschreitenden Akteuren hinsichtlich Effizienz und Effektivität auf der Grundlage der Strategie 2020 der Trinationalen Metropolregion Oberrhein</li> <li><b>Indikatoren</b></li> <li>-Dokumentierte Koordinations- und Kooperationsfortschritte resp. daraus resultierende Effizienzgewinne (5)</li> <li>-Durch die entsprechenden Akteure umgesetzten Projekte und Strategien (5)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Erhöhung des unternehmerischen Denkens und Handelns</li> <li>-Erleichterung wirtschaftlicher Tätigkeit</li> <li>-Ausschöpfung von Innovationspotenzialen der Unternehmen</li> <li>-Verbesserung der weichen Standortfaktoren</li> <li>-Verbesserungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region</li> <li><b>Indikatoren</b></li> <li>-Verbesserte Standortfaktoren</li> <li>-Wertschöpfung</li> <li>-neue Arbeitsplätze</li> </ul>
Regionalmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Effizientes Antrags-, Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren</li> <li>- Effizientes inhaltliches und finanzielles Programmmanagement</li> <li>-Effiziente Zusammenarbeit zwischen den kantonalen NRP-/Interreg-Fachstellen sowie der Regio Basiliensis (IKRB)</li> <li>-Regelmässige Abstimmung mit den Nordwestschweizer Kantonen</li> <li>-Überprüfung der Angemessenheit des Regionalmanagements</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicherstellung eines effizienten Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollverfahrens</li> <li>2. Mitarbeit bei der Umsetzung des Programms Interreg V Oberrhein</li> <li>3. Bedarfsgerechte Öffentlichkeitsarbeit</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regelmässige Abstimmung zwischen den kantonalen NRP-/Interreg-Fachstellen und der IKRB</li> <li>2. Regelmässige Abstimmung mit den Nordwestschweizer Partnerkantonen innerhalb der NWRK auf Projekt- und Programmebene</li> <li>3. Schweizer Interessen werden in der Umsetzung des Programms Interreg V Oberrhein berücksichtigt</li> <li>4. Nordwestschweizer Akteure kennen Umsetzungsstand von Interreg V Oberrhein</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Effizientes Programmmanagement</li> <li>- Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms Interreg V Oberrhein sind bekannt und werden genutzt</li> </ul>

## BEMERKUNGEN

- 1) **Ziele** sind klare Aussagen, was (wo, wie) in der **Periode 2014-2020 über die NRP im Bereich Interreg** erreicht werden soll (nicht nur ein Schlagwort, aber auch kein langer Text). Sie sind identisch mit der Formulierung in der Programmvereinbarung.
- 2) Die **Zielindikatoren** setzen auf Output- und soweit möglich auf Outcome- oder Impact-Ebene an. Mit **Output** werden die durch den Vollzug erbrachten Leistungen bezeichnet (z.B. Neue Wirtschaftszonen, professionelles, funktionierendes Regionalmanagement). Die Ausgangsfrage lautet etwa: Welche konkreten Leistungen wollen wir bis wann in welcher Qualität und Quantität? Unter **Outcome** sind die aufgrund konkreter Massnahmen/Leistungen erwünschten Wirkungen bei den Zielgruppen zu verstehen, d.h. - je nach Ziel - bei den Regionen, Organisationen, Institutionen, Gemeinden oder KMU. Die Ausgangsfrage lautet: Was wollen wir mit den Leistungen bei den Zielgruppen erreichen? Was sollen die Zielgruppen bis wann in welchem Umfang oder in welcher Qualität tun? So zielt beispielsweise die Bildung von touristischen Destinationen darauf, dass sich die touristischen Leistungsanbieter innerhalb der Destination optimal abstimmen. Die Etablierung professioneller Entwicklungsträger in den Regionen zielt darauf, dass diese als Partner des Kantons Vollzugsaufgaben der NRP übernehmen, erfolgreich regionale Entwicklungsprojekte initiieren und realisieren und regionale Akteure bei der Realisierung von Projekten unterstützen. Schliesslich zielt die Bildung und Erschliessung von neuen Wirtschaftszonen darauf, dass sich KMU effektiv ansiedeln. Beim **Impact** handelt es sich um die eigentlichen Wirkungen des staatlichen Handelns resp. um den Beitrag zur Problemlösung. Die NRP will die KMU in den Regionen in die Lage versetzen, Innovation, Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu schaffen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen stärken und deren Wertschöpfung erhöhen.
- 3) **Sollwerte** geben den gewünschten (qualitativen oder quantitativen) Zielwert des Indikators an. Dieser Wert ist so festzulegen, dass bei der tatsächlichen Erreichung dieses Wertes das Ziel (oder der Meilenstein) als erfüllt beurteilt werden kann (z.B. 2 Volksabstimmungen über die Bildung von Regionalkonferenzen durchgeführt, Sehr hohe Zufriedenheit der Kunden/Unternehmen mit den Angeboten, Zunahme der Anzahl und Qualität der von den regionalen Entwicklungsträgern initiierten und begleiteten Projekte im Vergleich zu den Vorjahren).
- 4) Terminologie entsprechend kantonalem Umsetzungsprogramm / Bedürfnissen anpassen. Empfehlung: maximal eine Stufe unterhalb der Vertragsziele verwenden, um Output- und Outcome-Indikatoren zu definieren, damit der Anhang 2a (für das Vertragscontrolling, die Jahresberichte und den Schlussbericht) übersichtlich bleibt.

**ANHANG 2b: Finanzplanung 2014-2020  
in CHF**

Vertragsziele	à.f.p. grenzübergreifend Interreg V Oberrhein			
	Bund <sup>1)</sup>	Kantone <sup>2)</sup>	Dritte <sup>3)</sup>	Total
		<b>Total</b>		
Ziel 1	246.000	234.000	74.000	554.000
Ziel 2	87.000	115.000	41.000	243.000
Ziel 3	82.000	160.000	46.000	288.000
Ziel 4	98.000	110.000	35.000	243.000
Ziel 5	33.000	69.000	22.000	124.000
Regionalmanagement	98.000	98.000	-	196.000
<b>Total 2015</b>	<b>644.000</b>	<b>786.000</b>	<b>218.000</b>	<b>1.648.000</b>
Ziel 1	719.000	682.000	217.000	1.618.000
Ziel 2	256.000	334.000	120.000	710.000
Ziel 3	240.000	470.000	132.000	842.000
Ziel 4	288.000	321.000	101.000	710.000
Ziel 5	96.000	201.000	63.000	360.000
TH/Regionalmanagement	254.000	254.000	-	508.000
<b>Total 2016</b>	<b>1.853.000</b>	<b>2.262.000</b>	<b>633.000</b>	<b>4.748.000</b>
Ziel 1	625.000	593.000	187.000	1.405.000
Ziel 2	222.000	290.000	105.000	617.000
Ziel 3	209.000	407.000	116.000	732.000
Ziel 4	250.000	279.000	88.000	617.000
Ziel 5	83.000	174.000	55.000	312.000
Regionalmanagement	98.000	98.000	-	196.000
<b>Total 2017</b>	<b>1.487.000</b>	<b>1.841.000</b>	<b>551.000</b>	<b>3.879.000</b>
Ziel 1	625.000	593.000	187.000	1.405.000
Ziel 2	222.000	290.000	105.000	617.000
Ziel 3	209.000	407.000	116.000	732.000
Ziel 4	250.000	279.000	88.000	617.000
Ziel 5	83.000	174.000	55.000	312.000
Regionalmanagement	98.000	98.000	-	196.000
<b>Total 2018</b>	<b>1.487.000</b>	<b>1.841.000</b>	<b>551.000</b>	<b>3.879.000</b>
Ziel 1	625.000	593.000	187.000	1.405.000
Ziel 2	222.000	290.000	105.000	617.000
Ziel 3	209.000	407.000	116.000	732.000
Ziel 4	250.000	279.000	88.000	617.000
Ziel 5	83.000	174.000	55.000	312.000
Regionalmanagement	98.000	98.000	-	196.000
<b>Total 2019</b>	<b>1.487.000</b>	<b>1.841.000</b>	<b>551.000</b>	<b>3.879.000</b>
Ziel 1	947.000	898.000	284.000	2.129.000
Ziel 2	337.000	439.000	159.000	935.000
Ziel 3	316.000	618.000	175.000	1.109.000
Ziel 4	379.000	423.000	134.000	936.000
Ziel 5	126.000	264.000	84.000	474.000
TH/Regionalmanagement	137.000	137.000	-	274.000
<b>Total 2020</b>	<b>2.242.000</b>	<b>2.779.000</b>	<b>836.000</b>	<b>5.857.000</b>
<b>Total 2014-2020</b>	<b>9.200.000</b>	<b>11.350.000</b>	<b>3.340.000</b>	<b>23.890.000</b>

Übersicht nach Zielen 2014-2020 <sup>4)</sup>				
Ziel 1	3.787.000	3.593.000	1.136.000	8.516.000
Ziel 2	1.346.000	1.758.000	635.000	3.739.000
Ziel 3	1.265.000	2.469.000	701.000	4.435.000
Ziel 4	1.515.000	1.691.000	534.000	3.740.000
Ziel 5	504.000	1.056.000	334.000	1.894.000
TH/Regionalmanagement	783.000	783.000	-	1.566.000
<b>Total</b>	<b>9.200.000</b>	<b>11.350.000</b>	<b>3.340.000</b>	<b>23.890.000</b>

Kantonsbeiträge in CHF <sup>5)</sup>	
Aargau	337.500
Basel-Landschaft	2.055.000
Basel-Stadt	8.435.000
Jura	450.000
Solothurn	72.500
<b>Total</b>	<b>11.350.000</b>

**BEMERKUNGEN**

Das Subventionsgesetz Art. 23 Abs. 2 schreibt vor, dass die Schlusszahlung ca. 20% des Gesamtbetrages ausmachen sollte. Es ist zu berücksichtigen, dass die Auszahlungen an die Projektträger zum Teil nach 2020 erfolgen werden.

<sup>1)</sup> Die Bundesmittel sind ausschliesslich für NRP-konforme Projekte einzusetzen.

<sup>2)</sup> Die finanzielle Beteiligung des Kantons / der Kantone muss auf der Ebene des Operationellen Programms mindestens gleich hoch sein wie jene des Bundes.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Drittmittel sollte einen vom Kanton festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Dritte können öffentliche Institutionen (z.B. Gemeinden) oder Private sein (z.B. Unternehmer).

<sup>4)</sup> Die Kantone beteiligen sich in ähnlichem Umfang an der Finanzierung der NRP-konformen Projekte wie der Bund.

<sup>5)</sup> Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht, im kantonalen Recht oder im europäischen Recht. (Kapitel 8.2 PV)

## PROGRAMM-MANAGEMENT

### Regionale Interreg-Koordinationsstelle für die Nordwestschweiz bei der IKRB

(Fassung 17.04.2015)

Für den Vollzug des Operationellen Programms Interreg V Oberrhein in der Schweiz sind die Programmvereinbarung (PV) mit dem Bund und die darin erwähnten Gesetze und Verordnungen (vgl. Art. 2) anzuwenden. Aufgrund der bisherigen Interreg-Erfahrungen werden zudem einige weitergehende Regeln und Bestimmungen festgelegt, welche in diesem Dokument zusammengefasst sind.

#### 1 Aufgaben der regionalen Interreg V-Koordinationsstelle für die Nordwestschweiz

Gemäss dem Leistungsauftrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura sowie der Regio Basiliensis für die Jahre 2015-18 fungiert die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) als Nordwestschweizer Koordinationsstelle für Interreg V. In dieser Funktion übernimmt sie folgende Aufgaben:

- Abwicklung und Koordination des Interreg V-Programms Oberrhein 2014-2020 auf Schweizer Seite;
- Vertretung der fünf Nordwestschweizer Kantone gegenüber den französischen und deutschen Partnern des Interreg V-Programms Oberrhein;
- Einsitznahme in den Gremien des Interreg V-Programms Oberrhein;
- Einsitznahme im Ausschuss der Fachstellenkonferenz NRP (FSK-NRP);
- Information und Beratung der Schweizer Projektinteressierten, -partner und -verantwortlichen zu Interreg V Oberrhein;
- Erstinformation zu den anderen Programmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ; Interreg V Nordwesteuropa und Alpenraum, Interreg Europe, URBACT, ESPON) und Weiterleitung an die entsprechenden nationalen Kontaktstellen in Bern;
- Prüfung der Anträge auf Bundesförderung;
- Koordination bei der Antragsprüfung auf kantonale Förderungen;
- Projektbegleitung;
- Verwaltung der NRP-Bundesgelder;
- Berichterstattung gegenüber den Nordwestschweizer Kantonen und dem Bund;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird wie folgt veranschlagt:

Tab.1: Kostenberechnung IKRB für die regionale Interreg V-Koordinationsstelle für die Nordwestschweiz pro Jahr

Dienstleistung	Kostenberechnung		
	Arbeits-tage p.a.	Tagessatz CHF <sup>1</sup>	Betrag CHF
Projektberatung und -begleitung	40	1'075.00	<b>43'000.00</b>
Finanzen und Reporting	60	1'075.00	<b>64'500.00</b>
Gremienarbeit, Kontakte	47	1'075.00	<b>12'500.00</b>
Öffentlichkeitsarbeit	10	1'075.00	<b>10'750.00</b>

<sup>1</sup> Vollkostenrechnung gemischt zw. Tagessatz wissenschaftl. (1200.-) und administrativer (900.-) Mitarbeiter inkl. Bürobedarf, Weiterbildung, Spesen, Steuern, etc.



Sachkosten Öffentlichkeitsarbeit			<b>1'025.00</b>
Koordination	20	1'075.00	<b>21'500.00</b>
<b>Total</b> ; Der Bundesanteil beträgt 50%, die restlichen 50% sind über den Rahmenvertrag zwischen der Regio Basiliensis und den Kantonen BS, BL, AG, JU und SO abgedeckt.	<b>177</b>		<b>195'000.00</b>

## 1.1 Auswahlverfahren und Qualitätsprüfung

### **Information und Beratung**

Für die Information und Beratung der Projektinteressenten und Antragsteller dient als Anlaufstelle in der Nordwestschweiz die IKRB. Diese gewährt:

- Allgemeine Informationen zur NRP und zu Interreg V;
- Hilfe bei der Antragstellung beim Interreg V-Programm Oberrhein;
- Projektbegleitung;
- Verbindung zum Gemeinsamen Sekretariat des Interreg V-Programms Oberrhein, den Kantonen und dem Bund (insb. ARE bei Interreg B-, URBACT und ESPON-Projekten und SECO bei Interreg Europe-Projekten).

### **Antragstellung**

Der Projektverantwortliche reicht der IKRB zwecks Prüfung auf Bundes- und/oder kantonale Förderung das Antragsformular des Interreg V-Programms Oberrhein ein. Bei Unterzeichnung des Antrags verpflichtet sich der Projektverantwortliche zur Einhaltung der geltenden Bundes- und/oder kantonalen Vorschriften.

### **Antragsprüfung und -bewilligung**

Nachdem der Projektverantwortliche den Antrag eingereicht hat, prüft die IKRB:

- ob der Antrag vollständig ist und ob alle Unterlagen anforderungsgemäss vorhanden sind und
- ob das Projekt den Zielen der NRP und/oder des Interreg V-Programms Oberrhein entspricht und die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt.

### **Antragsprüfung auf NRP-Bundesförderung (Fonds Neue Regionalpolitik)**

Wenn der Antrag verwaltungstechnisch vollständig ist, lässt ihn die IKRB den kantonalen Interreg-Koordinationsstellen, auf deren Kantonsgebiet die Wirkung des Projekts anfällt, zukommen. Diese leiten ihn an das zuständige Amt resp. die zuständigen Ämter, die vom Projekt betroffen sind, und für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die kantonale NRP-Koordinationsstelle zur Kenntnis und ggfs. Stellungnahme weiter. Das Amt resp. die Ämter geben eine fachtechnische Stellungnahme zum Antrag ab.

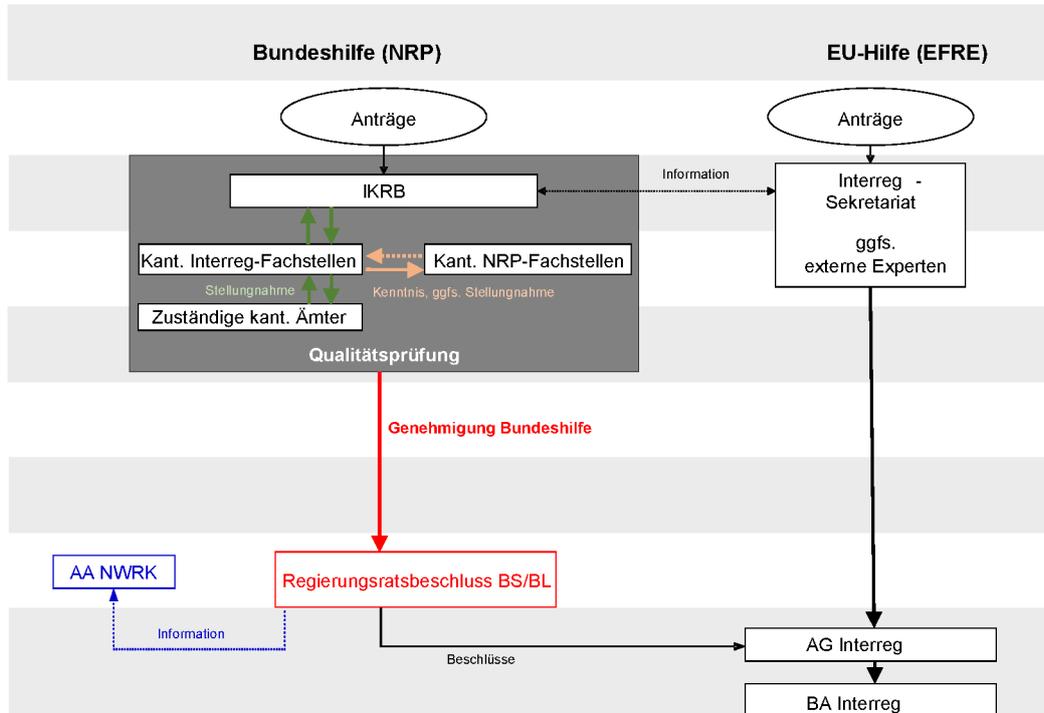
Liegen die Stellungnahmen der betroffenen Kantone vor, wird der Antrag dem Gesamtregierungsrat der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorgelegt. Diese entscheiden endgültig über die Bewilligung eines Zuschusses aus NRP-Bundesmitteln. Dabei ist zu achten, dass alle fünf Kantone bei der Verwendung der Bundesgelder angemessen berücksichtigt werden.

Die Delegationsleitung<sup>2</sup> informiert in regelmässigen Abständen den Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (AA NWRK) über den Stand der Programmabwicklung und des Ausschöpfungsgrades der NRP-Bundesgelder.

<sup>2</sup> Gemäss dem Rahmenvertrag 2015-2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis über den Betrieb der IKRB besteht die Delegationsleitung aus dem Regierungsmitglied des Kantons Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, das auch die Delegationsleitung in der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz innehat,

Das Prüfungs- und Auswahlverfahren auf Schweizer Seite wird mit dem Prüfungs- und Auswahlverfahren auf europäischer Seite zeitlich koordiniert. Die Grafik veranschaulicht diese zeitliche Koordination im Rahmen des Interreg V-Programms Oberrhein.

**Abb.1: Schema Prüfungs- und Auswahlverfahren Interreg V Oberrhein**



## 1.2 Verwaltung der NRP-Bundesgelder und Revision

### Verwaltung der Bundesgelder

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn beauftragen die IKRB mit der Verwaltung der Bundesgelder. Dabei wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Die IKRB führt eine separate Buchhaltung - mit Belegexemplaren - über die Überweisung der Zahlungskredite des Bundes an sie sowie deren Auszahlung der Bundesmittel an die Projektträger.
- Für die Zahlungen zu Gunsten der Direktbegünstigten wird eine Kollektivunterschrift (mindestens 2 Personen) verlangt. Die IKRB informiert die Kantone über die Unterschriftsberechtigten für das zu diesem Zweck eigens eröffnete Konto.
- Die erzielten Aktivzinsen aus dem Bankkonto mit den Vorschüssen des Bundes können von der IKRB verwendet werden, um ihre administrativen Kosten sowie die Revisionskosten zu finanzieren.

Hinweis: Die Rahmenkredite und Budgetlinien der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura werden dezentral, d.h. durch die Kantone, verwaltet.

### Gewährung einer Bundesförderung

Bei der Gewährung einer Bundesförderung kommen folgende Regelungen, die aus den oben aufgelisteten Gesetzen und Verordnungen stammen, zur Anwendung:

sowie seinem Stellvertreter, d.h. dem für die Aussenbeziehungen zuständigen Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, der nicht aktuell Delegationsleiter ist.



- Eine Finanzhilfe des Bundes bzw. der Kantone wird nur auf Gesuch hin gewährt (Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen).
- Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen dürfen nur durch einen entsprechenden Beschluss der Gesamtregierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorgenommen werden. Der Projektänderungsantrag muss dabei bei der IKRB eingereicht werden (Art. 27 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen).
- Keine Finanzhilfe wird an Bauprojekte gewährt (Art. 6 Abs. 3 Bundesgesetz über Regionalpolitik).
- Wird die Finanzhilfe des Bundes nicht zweckentsprechend verwendet oder werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Delegationsleitung die Subventionszusicherung widerrufen oder die Beiträge zurückfordern (Art. 28 und 29 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen).
- Die Projektpartner sind verpflichtet, im Falle der Überprüfung durch ein eidgenössisches oder kantonales Kontrollorgan mit diesem zusammenzuarbeiten und alle nötigen Angaben zu liefern (Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen).

Um ein  so weit möglich  reibungsloses Verfahren zu gewährleisten, werden zudem folgende weitergehende Bestimmungen festgelegt:

- Die für ein Projekt beantragte Finanzhilfe des Bundes sowie die anderen erwarteten Kofinanzierungen (für den Schweizer Anteil) - inklusive Eigenleistungen des (Schweizer) Projektverantwortlichen - müssen im Antrag auf Förderung klar ersichtlich sein.
- Die Finanzhilfe-Verfügungen werden - sofern noch nicht vorliegend - unter dem Vorbehalt der Zustimmung der weiteren kantonalen Kofinanzierungen (inklusive Eigenleistungen) erlassen werden.
- Die Finanzhilfe des Bundes wird bei allfälligen Kostenüberschreitungen nicht erhöht.
- Vom (Schweizer) Projektverantwortlichen wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 5% des gesamtschweizerischen Anteils verlangt. Eigenarbeit kann als Eigenleistung angerechnet werden.
- Die Förderungen werden in Schweizer Franken zugesprochen. Der Begünstigte trägt das Währungsrisiko sowie allfällige Bankgebühren.
- Die Projektpartner müssen bei allen Öffentlichkeitsarbeiten auf die finanzielle Unterstützung des Bundes hinweisen.

### **Auszahlung der Bundesförderung**

Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel.

Teilzahlungen werden nur proportional zum Ausmass der bereits ausgeführten Zahlungen oder eingegangenen Verpflichtungen geleistet (Art. 23 Abs. 1 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen).

Die Teilzahlungen sind auf höchstens 80% der zugesicherten Finanzhilfe beschränkt. Die Restzahlung erfolgt nach Projektabschluss (Art. 23 Abs. 2 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen).

Die auszahlende Finanzhilfe darf den in der Verfügung festgelegten Prozentsatz bzw. den Maximalbetrag nicht übersteigen. Sie wird in Abhängigkeit der effektiven Kosten gemäss Schlussabrechnung bzw. Revisionsbericht bestimmt:

- Sind die effektiven Kosten niedriger als die der Finanzhilfe-Verfügung zu Grunde liegenden Kosten, wird die auszahlende Bundes- bzw. kantonale Hilfe entsprechend gekürzt (Anteil entspricht dem Prozentsatz gemäss Verfügung im Verhältnis zu den effektiven Kosten).



- Sind die effektiven Kosten gleich hoch oder höher als die der Finanzhilfe-Verfügung zu Grunde liegenden Kosten, wird die auszuzahlende Förderung dem in der Verfügung angegebenen Betrag entsprechen.

Die Schlussstranche der Bundeshilfe wird nach Vorlage folgender Unterlagen überwiesen:

- Schlussbericht über die Realisierung des Projekts;
- Schlussabrechnung über alle Ausgaben und Einnahmen;
- Revisionsbericht<sup>3</sup>.

### 1.3 Berichtserstattung und Evaluierung

In ihrer Funktion als regionale Interreg V-Koordinationsstelle verfasst die IKRB jährlich einen Bericht zu Händen der Kantone sowie des Bundes. Der Bericht enthält eine umfassende Übersicht über den Stand der Zielerreichung und einen detaillierten Finanzabschluss (vgl. Art. 10.6.1 PV). In einer Übersicht stellt die IKRB den Kantonen zudem folgende Informationen zur Verfügung:

- In die Förderung aufgenommene Projekte;
- Gewährte Finanzhilfen;
- Erfolgte Zahlungen;
- Verfügbarkeit Bundesmittel.

Die IKRB beteiligt sich zudem an den Evaluierungen gemäss Vorgaben der Programmvereinbarung (vgl. Art. 10.6.5).

Am Programmende wird die IKRB schliesslich einen Schlussbericht zur Beteiligung der Nordwestschweiz an der NRP sowie an Interreg V verfassen (vgl. Art. 10.6.2 PV). Dieser enthält eine Darstellung des Grades der Zielerreichung, eine Schlussabrechnung, eine Aktualisierung der Beurteilung aus der Sicht der Nachhaltigen Entwicklung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Dank des Schlussberichts soll eine verifizierbare Aussage über die Beteiligung der Nordwestschweiz an der NRP und an Interreg V getroffen sowie Schlussfolgerungen über den Nutzen dieser Beteiligung gezogen werden können.

---

<sup>3</sup> Die Kosten, die durch die Revision entstehen, sind förderfähig und sollen dementsprechend budgetiert werden.

## **ANHANG 4: MEDIATIONSVERFAHREN**

Bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, leiten die Vertragsparteien das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren ein.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und den Kantonen benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren respektive Mediatorinnen zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen die Kantone und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.

## **ANHANG 5: KOORDINATION MIT DEN KANTONALEN UND INTERKANTONALEN UMSETZUNGSPROGRAMMEN**

Über die NRP werden sowohl Projekte im Rahmen der kantonalen und interkantonalen Umsetzungsprogramme als auch der grenzüberschreitenden Operationellen Programme Interreg V im Oberrhein-Perimeter unterstützt. Durch die mit NRP so unterstützten Projekte muss daher in allen Fällen ein Beitrag zur NRP-Zielsetzung geleistet werden. Entsprechend kann im grenzüberschreitenden Bereich Interreg ganz allgemein als Instrument zur Erreichung dieser Zielsetzung genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine hinreichende Koordination zwischen den jeweiligen Programmen und Fachstellen geboten. Diese soll mittels folgender Massnahmen gewährleistet werden:

- Die verantwortliche regionale Interreg-Koordinationsstelle hat die in dieser Programmvereinbarung festgelegten Ziele vorgängig mit den betroffenen kantonalen NRP-Fachstellen abgestimmt. Die kantonalen NRP-Fachstellen wurden zudem in die Erarbeitung und die Vernehmlassung der Programmstrategie involviert.  
Indem die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) für die Umsetzung und das Management sowohl für die interkantonale, als auch für die Interreg Oberrhein-Programmvereinbarung mandatiert ist, ist die Koordination auf technischer Ebene gewährleistet. Die IKRB sorgt zudem auf fachlicher Ebene für eine abgestimmte Umsetzung zwischen interkantonalem und grenzüberschreitendem Teil der NRP in der Nordwestschweiz. Auf politischer Ebene wird die Koordination durch eine regelmässige Information und Berichterstattung an den Ausschuss und das Plenum der Nordwestschweizer Regierungskonferenz sichergestellt.
- Die kantonalen Interreg-Verantwortlichen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt legen in der Umsetzungsphase Projekte, die NRP-Mittel beantragen, den kantonalen NRP-Fachstellen zur Kenntnis und ggfs. Stellungnahme vor. Die IKRB und die Interreg-Verantwortlichen beachten diese Beurteilung in der weiteren Projektbeurteilung entsprechend. Die kantonalen NRP-Fachstellen beurteilen die Projekte dabei auch aus Sicht ihrer NRP-Umsetzungsprogramme.
- Die verantwortliche regionale Interreg-Koordinationsstelle informiert gegenüber dem Bund wie bis anhin umfassend über die im Rahmen der NRP genehmigten Projekte. Diese Berichterstattung enthält auch die Einschätzungen der kantonalen NRP-Fachstellen. Zudem findet das Jahresgespräch zur Umsetzung von Interreg im Normalfall im Beisein von Vertretern beider Fachstellen statt.
- Die kantonalen NRP-Fachstellen nutzen Interreg als Instrument zur Umsetzung ihrer NRP- / Wirtschaftsstrategie.
- Die IKRB garantiert gegenüber dem SECO eine koordinierte Umsetzung des Programms Interreg V Oberrhein und des interkantonalen Umsetzungsprogramms.

**ANHANG 6: RELEVANTE DOKUMENTE DER EUROPÄISCHEN UNION  
ZUR ETZ**

**Links zum Download:**

**a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1303&qid=1429621985092&from=DE>

**b) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1301&rid=1>

**c) Verordnung (EU) Nr. 1299/2013**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1299&from=DE>